



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Stellungnahme**

zum

### **Postulat**

### **Nr. 90 2004/2008**

von Andreas Moser

namens der FDP-Fraktion

vom 20. September 2005

**Wurde anlässlich der  
20. Ratssitzung vom  
11. Mai 2006 überwiesen.**

## **Einführung einer Parkkarte mit Sonderbewilligung für Gewerbe, Handel und Dienstleister in der Stadt Luzern**

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Bei der Diskussion über die Parkierregelung ist zwischen dem Abstellen und dem Parkieren eines Fahrzeuges zu unterscheiden. Parkieren ist das Abstellen eines Fahrzeugs, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient (Art. 19 Abs. 1 Verkehrsregelverordnung, VRV). Das Abstellen eines Motorfahrzeuges ausserhalb der Parkflächen, auf Fussgängerverkehrsflächen und innerhalb von Parkverboten ist jeder Person gleichermassen und ohne spezielle Bewilligung gestattet.

Gestützt auf die Artikel 4 und 6 des Parkkartenreglements vom 30. Januar 2003 gibt die Stadtpolizei nebst den Anwohnerinnen und Anwohnern und anderen berechtigten Kategorien auch Geschäftsbetrieben, Handwerkern und Serviceleuten auf Verlangen eine Parkkarte ab, welche das zeitlich unbeschränkte Parkieren eines leichten Motorwagens in allen Parkkartenzonen, also sowohl in den Anwohner-Bevorzugungszonen wie auch in der Zone „Z“, gestattet. Solche Fahrzeuge müssen analog der Regelung der Stadt Zug gewerblichen Zwecken dienen und mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden. Eine Tageskarte kostet Fr. 10.–, die Monatskarte Fr. 50.– und die Jahreskarte Fr. 600.–.

Neben dieser Parkkarte stellt die Stadtpolizei, ebenfalls analog der Stadt Zug, für handwerkliche Bedürfnisse folgende Tageskarten aus:

- Ausnahmebewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen (Parkuhrenfelder). Eine solche Tageskarte kostet Fr. 10.–.
- Ausnahmebewilligung zum Parkieren innerhalb eines Parkverbotes (Parkieren ausserhalb der Parkflächen) und auf Verkehrsflächen für Fussgänger (Begegnungszonen, breite Trottoirbereiche usw.). Das Fahrzeug darf jedoch nicht verkehrsbehindernd oder gar gefährdend parkiert werden. Für Fussgänger muss ein Raum von 1,5 Metern frei bleiben. Die Zu-

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch  
www.StadtLuzern.ch

und Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Die Tageskarte kann zum Betrag von Fr. 10.– bezogen werden.

- Ausnahmegewilligung zum Befahren einer Fussgänger- oder Fahrverbotszone (inklusive Altstadt) ohne Parkberechtigung.  
Diese Ausnahmegewilligung berechtigt nicht zum Parkieren, der Güterumschlag jedoch ist gestattet. Die Berechtigung wird in der Regel zeitlich beschränkt, und die Zu- und Wegfahrtroute wird vorgeschrieben. Die Gebühr für diese Bewilligung beträgt Fr. 5.–.
- Ausnahmegewilligung für die Zufahrt in die Sperrzone inklusive Parkerlaubnis für eine bestimmte Dauer. Diese Bewilligung kostet Fr. 10.–. In der Fussgängerzone gilt Schritttempo.

Die Stadt Zug kennt im Gegensatz zu Luzern eine zusätzliche Sonderbewilligung, die Sonderbewilligung „D“. Diese kann von Handwerkern gegen eine Gebühr von Fr. 50.– bezogen werden und gibt das Recht, während 25 einzelnen oder zusammenhängenden Tagen ein Fahrzeug innerhalb einer Fahr- und Parkverbotszone, z. B. in der Altstadt, oder auf zeitlich beschränkten Parkflächen, auch auf Parkuhrenfeldern, zu parkieren.

Die beiden Systeme sind also mit Ausnahme der Sonderbewilligung „D“ nahezu identisch. Die Einführung einer Sonderbewilligung „D“ wie in Zug widerspricht aber dem Grundsatz, dass Bewilligungen zum Fahren und Parkieren in einer Fussgängerzone nur in Ausnahmefällen zu erteilen sind. Rückfragen beim Polizeiamt Zug ergaben zudem, dass das missbräuchliche Verwenden dieser Parkkarten einen grossen polizeilichen Aufwand verursacht.

Trotzdem will der Stadtrat das Bewilligungssystem auf Verbesserungen und auf die Kundentreundlichkeit hin überprüfen.

**Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen.**

Stadtrat von Luzern  
StB 337 vom 5. April 2006

